



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
für den Weiterbildungsmasterstudiengang  
„Educational Quality in Developing Countries“  
Vom 2. August 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-42.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Educational Quality in Developing Countries“ vom 14. August 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-25.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 33 Ziele des Studiums .....	3
§ 34 Studiengangsstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen.....	4
§ 36 Modul Masterarbeit.....	4
§ 37 In-Kraft-Treten.....	5

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Educational Quality in Developing Countries“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der hauptamtlich tätigen Professorin bzw. dem hauptamtlich tätigen Professor des Lehrstuhls für Allgemeine Pädagogik und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester bei berufsbegleitender Vollzeit.

### **§ 32 Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Der Zugang zum Weiterbildungsmasterstudiengang „Educational Quality in Developing Countries“ setzt voraus:

1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten in Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Humanwissenschaften oder eines mindestens sechssemestrigen Lehramtsstudiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten,
2. Nachweis einer mindestens dreijährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung im Bildungsbereich in einem Land der Entwicklungszusammenarbeit oder in der entwicklungsbezogenen Bildungszusammenarbeit.

### **§ 33 Ziele des Studiums**

<sup>1</sup>In diesem Weiterbildungsmaster werden Kompetenzen im Hinblick auf die unterschiedlichen normativen Grundlagen von Bildungssystemen sowie Fragen der Sicherung von Bildungsqualität auf unterrichtlicher, institutioneller und systembezogener Ebene vermittelt. <sup>2</sup>Es geht in besonderer Weise um die Herausforderung der Sicherung von Bildungsqualität, die sich in Post-Konfliktgesellschaften

und Gesellschaften mit hohen Bevölkerungsanteilen in Armut ergeben. <sup>3</sup>Studierende sollen qualifiziert werden, in Bildungseinrichtungen in Ländern der Entwicklungszusammenarbeit tätig zu werden.

### § 34 Studiengangsstruktur

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Educational Quality in Developing Countries“ sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 65 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Module, 40 ECTS-Punkte auf das Modul Working Experience und 15 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

### § 35 Module und Modulprüfungen

(1) <sup>1</sup>Folgende Module und Modulprüfungen sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	SWS	ECTS	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen
Modul 1: Education and Normativity I	3	5	mündliche Prüfung
Modul 2: Education and Normativity II	3	5	Portfolio (unbenotet)
Modul 3: Theories of Educational Quality I	3	5	schriftliche Prüfung
Modul 4: Theories of Educational Quality II	2	5	mündliche Prüfung
Modul 5: Theories of Educational Quality III	2	5	schriftliche Hausarbeit
Modul 6: Measuring and Documentation I	2	5	schriftliche Hausarbeit (unbenotet)
Modul 7: Measuring and Documentation II	2	5	schriftliche Hausarbeit
Modul 8: Measuring and Documentation III	2	5	mündliche Prüfung
Modul 9: Quality Development I	2	5	schriftliche Hausarbeit
Modul 10: Quality Development II	3	5	Portfolio
Modul 11: Working experience		40	mündliche Prüfung
Modul 12: Project Module I	3	5	schriftliche Hausarbeit
Modul 13: Project Module II	4	5	schriftliche Hausarbeit
Modul 14: Project Module III	2	5	schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung
Modul 15: Master Thesis		15	Masterarbeit

<sup>2</sup>Die Prüfungsdauer und Bearbeitungsfristen sind im Modulhandbuch angegeben. <sup>3</sup>Die Noten der Modulprüfungen werden zur Bildung der Gesamtnote unabhängig von der Anzahl der erworbenen ECTS wie folgt gewichtet: Die Noten der Module 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13 und 14 werden einfach gewichtet, die Noten der Module 11 und 15 dreifach.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten und die Modulprüfungen können in englischer, französischer oder deutscher Sprache abgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen sind zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist für die Module 1 bis 14 zulässig. <sup>3</sup>Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

### § 36 Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens folgende Leistungen nachgewiesen sind: Erfolgreiches Absolvieren der Module 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

### **§ 37 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Mai 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. August 2013.**

**Bamberg, 2. August 2013**

**Prof. Dr. phil. S. Kempgen**  
Vizepräsident

**Die Satzung wurde am 2. August 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2013.**